

Reform des Ehegesetzes

Novellierungen im Ehegesetz unterlagen in Bezug auf das Zivilrecht dem schweizerischen Recht. Die Bestimmungen über die persönlichen Ehwirkungen richteten sich nach österreichischem Recht, weil dies aufgrund des übernommenen Schuldrechts nahelag. Ebenso wurden die Normen im Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht im Wesentlichen von Österreich rezipiert. Für die Regelung über die Aufteilung während der Ehe wurde zwar das österreichische Recht herangezogen, aber es wurde das Geschäfts- und Betriebsvermögen in die Aufteilungsmasse einbezogen, was in Österreich nicht vorgesehen war.⁴⁸

Die Normen des ABGB wurden nach dem österreichischen Recht novelliert, um wesentliche Veränderungen der gesamten Rechtsstruktur zu vermeiden. Die Reform hatte die Gleichstellung von Mann und Frau im Kindschaftsrecht sowie die Beseitigung der Diskriminierung von unehelichen Kindern zum Ziel.⁴⁹

Der Landtag beschloss die Reform des Ehe- und Familienrechts, welche Vorarbeiten von über einem Jahrzehnt beinhaltete, schließlich 1992.⁵⁰

Eherechtsrevision

1995 brachte die Regierung einen Vorschlag ein, dass eine einvernehmliche Ehescheidung auch ohne Verschuldensauspruch möglich sein sollte, nämlich mittels Einführung eines Zerrüttungstatbestandes.

Daraufhin legte die Regierung 1996 den Entwurf zur Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts vor, das eine einvernehmliche Ehescheidung beinhaltete, das Verschuldensprinzip abschaffen wollte und ein einheitliches Verfahren für alle Scheidungsarten vorsah.⁵¹

Die Eherechtsrevision wurde an die schweizerische Rezeptionsvorlage angeglichen, in der das Verschulden jedoch nicht berücksichtigt wurde. In Liechtenstein wurde es dennoch eingeführt, zudem wurde der nacheheliche Unterhalt der Schweiz rezipiert und die Novelle schließlich 1998 verabschiedet.⁵²

⁴⁸ Berger, Rezeption¹⁴ 176–178.

⁴⁹ Berger, Rezeption¹⁴ 179.

⁵⁰ LGBl 1993/54.

⁵¹ Berger, Rezeption¹⁴ 195–211.

⁵² Berger/Brauneder, 4.